



Gemeinderat Rehetobel
9038 Rehetobel

Doppel
Versandt:

27. April 1998

Herisau, 21.4.1998/Ld/Lz/be

Gemeinden Grub und Rehetobel
Grundwasserschutzzonen zu Quelfassungen Gigeren-Gupfloch im Besitz der Wasserversor-
gung Rehetobel

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Grundwasserschutzzonen Gigeren-Gupfloch umfassen 4 Quellen mit 5 Zuläufen, die aus der verwitterten Molasse am Kaien entspringen. Die von der Wasserversorgung Rehetobel genutzten Quellen bringen einen durchschnittlichen Ertrag von ca. 25'000 m³/Jahr (entspricht ca. 50 l/Min.). Dazu gehören die Fassungen:
 - *Gigeren (Kaien) Nr. 4* (Siehe Genehmigung Schutzzonen Kaien Nr. 4, Gemeinde Grub; 755/255-G2)
 - *Gigeren Nr. 12* (755/255-G7)
 - *Gigeren Nr. 13* (755/255-G11)
 - *Gupfloch Nr. 18* (755/255-G12)
 - *Gupfloch Nr. 20* (755/255-G8)
2. Die Gemeinde Rehetobel hat entschieden, die übrigen ebenfalls zur Diskussion stehenden Quelfassungen im Quellgebiet Kaien / Gigeren-Gupfloch aus Qualitätsgründen nicht öffentlich-rechtlich zu schützen und damit auch nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzen. Die Quellschächte und Leitungen sollen aber zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten weiterhin unterhalten werden. Nicht geschützt und damit aus dem öffentlich-rechtlichen Schutz entlassen werden sollen:
 - *Gigeren Nr. 5* (755/255-G1; Gemeindegebiet Grub; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Gigeren Nr. 6* (755/255-G22; Gemeindegebiet Grub); Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990
 - *Gigeren Nr. 1* (755/255-G4; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Gigeren Nr. 2* (755/255-G3; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Gigeren Nr. 3* (755/255-G16; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 31. März 1998)
 - *Gigeren Nr. 9* (755/255-G15; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Gigeren Nr. 10* (755/255-G5; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Gigeren Nr. 11* (755/255-G6; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Oberkaien Nr. 16* (nicht in der kantonalen Karte der Gewässerschutzbereiche aufgeführt)
 - *Gupfloch Nr. 19* (755/255-G10; Antrag Gemeinderat Rehetobel vom 6. Juli 1990)
 - *Stollen Gupfloch* (nicht in der kantonalen Karte der Gewässerschutzbereiche aufgeführt)

3. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Gigeren-Gupfloch verwendet:
 - Hydrogeologischer Bericht Gigeren-Gupfloch vom 10. November 1990, revidiert am 6. Februar 1992

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht liegen der Schutzzonenplan Gigeren-Gupfloch (Nr 90-204/1), Massstab 1:1000, und das Schutzzonenreglement Gigeren-Gupfloch vor.
4. Durch die Grundwasserschutzzonen Gigeren-Gupfloch soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Rehetobel geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Aspekte und unter Beihilfe der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens (Auflage von Schutzzonenplan Gigeren-Gupfloch samt zugehörigem Schutzzonenreglement vom 27. März 1992 bis 27. April 1992) ging bei der Kantonskanzlei keine Einsprache ein.
5. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
6. Der Gemeinderat Rehetobel reichte darauf die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Die Unterlagen wurden in der Folge nicht umgehend genehmigt. Im Rahmen der Schutzzonenausscheidung Gigeren-Gupfloch wurde seitens der Gemeinde Rehetobel die Sanierung der Quelfassung Kaien Nr. 3 in Erwägung gezogen und zwischenzeitlich auch durchgeführt. Die damit verbundenen Schutzzonen hätten allenfalls einen Einfluss auf die laufenden Verfahren Gigeren-Gupfloch und Kaien Nr. 3 gehabt. Nachdem nun der Gemeinderat Rehetobel beschlossen hat, die Quelle Nr. 3 nicht definitiv zu schützen (die Sanierung der Quelle hat nicht die erwünschte qualitative Verbesserung gebracht), steht der Genehmigung der Schutzzonen Gigeren-Gupfloch nichts mehr im Wege.
7. Das Verfahren der Grundwasserschutzzonen Kaien der Wasserversorgung Grub wird durch diese Genehmigung nicht tangiert.
8. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert. Die entsprechenden Vermerke auf den eingereichten Plänen und Reglementen wurden daher abgeändert.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten:

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom schweizerischen Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971. Das kantonale Einführungsgesetz samt Verordnung wurde ersetzt durch das kantonale Umweltschutzgesetz vom 24. April 1994 (bGS 814.0).
- Das Verfahren zur Schutzzonenausscheidung ist neu geregelt in den Weisungen der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 2. Mai 1996.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992).
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Änderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.
- Die baulichen Silovorschriften der kantonalen Gewässerschutzkommission vom Januar 1980 wurden in die Richtlinien für Erstellung und Unterhalt landwirtschaftlicher Düngieranlagen und Rauhfuttersilos vom 22. November 1993 integriert.
- Die Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge wurden am 30. September 1992 revidiert.
- Die revidierte Ortsplanung Rehetobel wurde vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. am 9. Januar 1996 genehmigt, somit gelten das revidierte Baureglement und der revidierte Zonenplan.
- Materiell ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit der Inkraftsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 Materialabbau in Grundwasserschutzzonen generell als unzulässig erklärt wurde (vgl. Artikel 16 des Schutzzonenreglementes).

9. Zu den erwähnten Quelfassungen, welche keinen öffentlich-rechtlichen Schutz mehr geniessen sollen, ist festzuhalten, dass sich gemäss hydrogeologischem Bericht die wesentlichen Belastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Einzugsgebietes ergeben. Etliche Fassungen zeigen in den Analysen, die im Winter vorgenommen wurden, eine zumindest tolerierbare bis genügende Wasserqualität. Dies legt den Schluss nahe, dass bei den Verhältnissen angepasster Bewirtschaftung durchaus eine Verbesserung der Wasserqualität zumindest einzelner Fassungen erreicht werden könnte, was unter anderem Ziel der Schutzzonenausscheidung mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen ist.

Nachdem nun die im Moment nicht zu schützenden Fassungen im Unterhalt der Wasserversorgung verbleiben, empfehlen wir Ihnen, deren Wasserqualität ebenfalls periodisch zu überprüfen.

Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Schutzzonenpläne und -reglemente (in der Regel alle 10 Jahre) besteht grundsätzlich immer auch die Möglichkeit, den Schutz wieder auf weitere Fassungen auszudehnen, sofern das Wasser ins Netz geleitet werden soll und kann.

Trotzdem die Sanierung bei der Fassung Kaien Nr. 3 nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat, war das gewählte Vorgehen unseres Erachtens richtig und könnte sich in einem anderen Fall durchaus als erfolgreich erweisen. Sicher ist, dass eine zukünftige dauerhafte Nutzung zusätzlicher Quellen im Gebiet Gigeren-Gupfloch nur mit weitergehenden Nutzungsbeschränkungen möglich wäre. Der Gemeinde steht die Option offen, sich nach und nach die notwendigen dinglichen Rechte zu sichern.

Entscheid

1. Der Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Gigeren-Gupfloch Nrn. 12, 13, 18 und 20, im Besitz der Wasserversorgung Rehetobel, werden genehmigt (Art. 48 Abs. 1 kant. USG, bGS 814.1).
2. Mitteilung im Amtsblatt
3. Die Quelfassungen Gigeren Nrn. 5 und 6 (Gemeindegebiet Grub), Gigeren Nrn. 1, 2, 3, 9, 10 und 11 und Gupfloch Nr. 19 werden aus dem öffentlich-rechtlichen Grundwasserschutz entlassen.
4. Die Wasserversorgung Rehetobel verzichtet auf die weitere Nutzung der in Ziffer 3 erwähnten Quelfassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.
5. Wird eine spätere Nutzung der in Ziffer 3 erwähnten Quelfassungen in Betracht gezogen, so ist die öffentlich rechtliche Schutzzonenausscheidung durchzuführen, bevor das Wasser ins Trinkwassernetz geleitet wird. Ausgenommen davon ist die Nutzung des Quellwassers für die Wasserversorgung in Notzeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Ueli Widmer, Regierungsrat



Beilagen:

Schutzzonenplan Gigeren-Gupfloch samt zugehörigem Schutzzonenreglement (2-fach)

Zur Kenntnis an:

Gemeinderat Grub

Ø UED, Sekr., Ld, PA, TBA*, AFU, Lz*

* Beilagen: Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk
 Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk